



dsb

datenschutzbeauftragte
des kantons zürich

Wartezimmer und Namensaufruf bei Amtsstellen

Der Namensaufruf im Wartezimmer einer Amtsstelle ist datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden.

Bei Beratungs- oder Besprechungsterminen, deren Inhalt vertraulich zu behandeln ist (z.B. Gespräche mit Mitarbeitenden eines Regionalen Arbeitsvermittlungszentrums oder eines Sozialdienstes), ist massgebend, dass die Räumlichkeiten der Amtsstelle ein vertrauliches Gespräch ermöglichen (z.B. Führung des Gesprächs in einem separaten Zimmer, so dass Dritte nicht mithören können). Ist dies gewährleistet, so werden die Persönlichkeitsrechte durch die Modalitäten des Empfangs und des Wartens auf den vereinbarten Termin innerhalb der Räume einer Amtsstelle nicht beeinträchtigt. Die Bereitstellung eines Wartezimmers und der Namensaufruf lassen sich organisatorisch begründen und sind aus Sicht des Datenschutzes nicht zu beanstanden.

V 1.2 / November 2020